



Eigenerklärung für die Verbringung von Aquakulturtieren¹, innerhalb der europäischen Union und der Schweiz nach Artikel 218 der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 14 der delegierten Verordnung (EU) 2020/990

Versender / Versenderin

Name:
Anschrift:

Land:

Empfänger / Empfängerin

Name:
Anschrift:

Land:

Herkunftsbetrieb

Name:
Anschrift:

Land:
Registrierungs- / Zulassungsnr.:

Bestimmungsbetrieb

Name:
Anschrift:

Land:
Registrierungs- / Zulassungsnr.:

Versand der Sendung

Datum:
Uhrzeit:
Verladeort:

Empfang der Sendung (bei Ankunft ergänzen)

Datum:
Uhrzeit:
Entladeort:

Transportunternehmen

Name:
Anschrift:

Land:

Transportmittel

Fahrzeug:
Kennzeichen:

Transportbehälter:

Aquakulturtiere¹

Kategorie:
Art:
Lebensphase:
Menge (Anzahl, Volumen oder Gewicht):

Angaben zum Zweck, für den die Aquakulturtiere¹ bestimmt sind

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Weitere Haltung | <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr |
| <input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern | <input type="checkbox"/> Reinigungszentren |
| <input type="checkbox"/> Umsetzen | <input type="checkbox"/> Versandzentren |
| <input type="checkbox"/> Quarantäne | <input type="checkbox"/> Forschungszwecke |
| <input type="checkbox"/> Zierzwecke | <input type="checkbox"/> Sonstiges (genau anzugeben): |
| <input type="checkbox"/> Schlachtung und Weiterverarbeitung | |

Letzte Probenahme gemäss Anhang VI Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

(Wenn Aquakulturtiere¹ für einen Betrieb in einem Mitgliedstaat bestimmt sind, der ein Überwachungsprogramm für eine oder mehrere Krankheiten der Kategorie² C durchführt.)

Datum:

Ort:

Ergebnisse der Untersuchung dieser Probe:



Eigenerklärung

Der Versender bzw. die Versenderin bescheinigt hiermit Folgendes:

I) Verbrachte Aquakulturtiere¹ gelisteter Arten³ weisen keine Krankheitssymptome auf und sie stammen entweder:

- aus einem Aquakulturbetrieb, in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; oder
- aus einem Teil des Aquakulturbetriebs, der von der epidemiologischen Einheit, in der die erhöhte Mortalität oder sonstige Krankheitssymptome aufgetreten sind, unabhängig ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat und etwaige Durchfuhrmittgliedstaaten haben einer solchen Verbringung zugestimmt.

II) Verbrachte Aquakulturtiere¹ gelisteter Arten³, die für einen Aquakulturbetrieb bestimmt sind, der an einem Überwachungsprogramm für eine spezifische Seuche der Kategorie² C teilnimmt, stammen aus einem Aquakulturbetrieb:

- der an einem Überwachungsprogramm für diese spezifische Seuche der Kategorie² C teilnimmt; und
- in dem ein Auftreten der spezifischen Seuche der Kategorie² C weder bestätigt worden ist noch ein Verdacht darauf bestanden hat und dies durch die Probenahme- und Labordaten nach Anhang VI Teil III der *Delegierten Verordnung (EU) 2020/689* erhärtet worden ist.

II) Verbrachte Aquakulturtiere¹ nicht gelisteter Arten und Aquakulturtiere¹ der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der *Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882* gelisteten Arten, die nicht als Vektoren der betreffenden Seuche der Kategorie² C gelten, weisen keine Krankheitssymptome auf, und sie stammen entweder:

- aus einem Aquakulturbetrieb oder aus einem Habitat, in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; oder
- aus einem Teil des Aquakulturbetriebs, der von der epidemiologischen Einheit, in der die erhöhte Mortalität oder sonstige Krankheitssymptome aufgetreten sind, unabhängig ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat und etwaige Durchführungsstaaten haben einer solchen Verbringung zugestimmt.

IV) Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäss den Artikeln 3 und 4 der *Delegierten Verordnung (EU) 2020/990* befördert wird.

Bemerkungen

¹ Als «Aquakulturtiere» gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der *Verordnung (EU) 2016/429* gehalten werden.

² Kategorie der gelisteten Seuche, die in Spalte 2 der Tabelle im Anhang der *Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882* aufgeführt ist.

³ Gelistete Arten, die in Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der *Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882* aufgeführt sind.

Bestätigung durch den Versender / die Versenderin

Name:

Datum:

Unterschrift: